

# Förderverein Girassol e.V.

## Kinder-, Berufsbildungs- und Sozialzentrum

Schirmherrin:  
Bürgermeisterin der Stadt Hilden  
Birgit Alkenings



## Förderverein Girassol e.V.

Kinder-, Berufsbildungs- und Sozialzentrum in São Paulo / Brasilien

Geschäftsstelle:  
Alte Weberei

Hitdorfer Straße10  
40764 Langenfeld

Amtsgericht Düsseldorf VR 30697

# SATZUNG

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Girassol e.V. - Kinder-, Berufsbildungs- und Sozialzentrum in São Paulo / Brasilien". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Projektes (Kinder-, Berufsbildungs- und Sozialzentrum) "GIRASSOL" in São Paulo/Brasilien.
- (2) Bei der Verfolgung der Vereinszwecke verhält sich der Verein parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Interesse am Vereinszweck haben und keinen sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen unterliegen, offen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

### § 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretenden Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - (2.1) Eine Ausnahme besteht beim Online-Banking: Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) können Buchungen und Überweisungen - bis zu einer Höhe von 20.000 € je Einzelverfügung – allein vertretungsberechtigt vornehmen
  - (2.2) In Abwesenheit von zwei Vorstandmitgliedern (im Sinne des § 26 BGB) sind das verbleibende Vorstandsmitglied und ein(e) Beisitzer(in) ebenfalls gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand kann für seine Amtszeit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellen.



- (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Durchsetzung und Erfüllung aller in dieser Satzung genannten Zwecke;
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### § 7 – Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder mündlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

### § 8 – Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung hat durch den Vorstand schriftlich - mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin - zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes

### § 9 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die konkrete Einrichtung wird in der Auflösungssitzung beschlossen.

### § 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.